

Maschinen, Kraftfahrzeugen, Booten und dgl. Typenbezeichnung, Baujahr, technische Daten, Beschaffenheit und Zubehörteile; bei Waren Gewicht, Menge oder Wert; bei Postsendungen Absender und Datum; bei Aktenbänden, Ordnern, Geschäftsbüchern, Notizbüchern und dgl. auch die Blattzahl, ggf. mit Angabe über fehlende, insbes. herausgerissene Blätter). Dem Betroffenen ist ein Exemplar des Verzeichnisses ohne Durchsuchungsprotokoll zu übergeben.

2.4. Der Zweck der Durchsuchung ist gefährdet, wenn zu vermuten ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte oder andere Tatbeteiligte bei Übergabe des Verzeichnisses vorzeitig Kenntnis vom Stand der Ermittlungen erlangen können. Der

Grund für die Gefährdung des Untersuchungszwecks ist aktenkundig zu machen.

3. Die Pflicht zur Herausgabe besteht ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Kommt der Gewahrsamsinhaber (vgl. Anm. 3.4. zu §113) dieser Pflicht nicht nach, kann ihm der Gegenstand weggenommen oder eine sofortige Durchsuchung vorgenommen werden. Die Herausgabepflicht umfaßt auch das Öffnen und die Zugangsgewährung zu Containern und anderen Behältnissen. Eine Durchsuchung ist trotz Herausgabe zulässig, wenn Wahrnehmungen des U-Organ, Hinweise oder andere Umstände darauf schließen lassen, daß der Betroffene noch weitere der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände in Besitz hat.

§111

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, daß sie in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird. Wird die Sache nicht in Verwahrung genommen, ist die Beschlagnahme durch Siegel kenntlich zu machen. Ebenso ist mit freiwillig herausgegebenen Gegenständen zu verfahren.

(2) Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, sind sie zu beschlagnahmen.

1.1. Werden Gegenstände für beschlagnahmt erklärt, ist der Betroffene (vgl. Anm. 1.1. zu §110) unterschriftlich zu belehren, daß ihm untersagt ist, die entsprechenden Gegenstände zu vernichten, zu beschädigen, beiseite zu schaffen oder Siegel zu brechen oder abzulösen, und daß er sich bei Zuwiderhandlungen des schweren Gewahrsamsbruchs (vgl. § 239 StGB) schuldig machen würde. Die Belehrung ist in das Protokoll (vgl. Anm. 2.2. zu § 110) aufzunehmen.

1.2. Überbringt der Betroffene dem U-Organ der

Beschlagnahme unterliegende Gegenstände aus eigenem Antrieb, sind diese ebenfalls zu beschlagnahmen, unabhängig davon, ob diese Gegenstände im Eigentum des Überbringers stehen oder herrenlos sind.

2. Auf die Verübung einer anderen Straftat hindeutende Gegenstände sind solche, die auf die Begehung von Straftaten, die nicht Gegenstand dieses Strafverfahrens sind (z. B. Straftaten Dritter), schließen lassen.

§112

Durchsuchung zur Nachtzeit

In der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr dürfen Wohnungen oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwischener ergriffen werden soll.